

Anlage 11c

Finanzierungsvereinbarung gem. § 291a Abs. 7b Satz 3 SGB V

zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband

Zuletzt geändert am 02.07.2018

Datum des Inkrafttretens: 01.07.2018

Präambel

Die Regelungen der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung ORS 1 nebst der Anlage „Pauschalen-Vereinbarung“ gelten entsprechend, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 1

Vertragsgegenstand

¹Diese Vereinbarung regelt die Finanzierung der erforderlichen Ausstattungskosten sowie die Kosten im laufenden Betrieb, die den Zahnarztpraxen für die Fachanwendungen Notfalldatenmanagement (NFDM) gemäß § 291a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V und elektronischer Medikationsplan (eMP) gemäß § 291a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Wirkbetrieb des Online Rollout Stufe 2.1 entstehen. ²Die Kosten für die Finanzierung werden von den Krankenkassen getragen. ³Die Finanzierung erfolgt über Pauschalen. ⁴Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Pauschalen beiderseitig regelmäßig dahingehend überprüft und ggf. angepasst werden, dass sichergestellt ist, dass sie die den Zahnarztpraxen in Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb der Fachanwendungen NFDM und eMP entstehenden Kosten vollständig abdecken.

§ 2

Finanzierung der Erstausrüstung

- (1) ¹Als Erstausrüstung werden Updatekosten für die Fachanwendungen NFDM und eMP für den Konnektor und Kosten für die Implementierung der Fachanwendungen in das Praxisverwaltungssystem übernommen. ²Hierzu wird eine Pauschale von 380,- € festgelegt. ³Die Pauschale umfasst im Einzelnen
- das Update NFDM für den Konnektor,
 - das Update eMP für den Konnektor,
 - das Modul NFDM inkl. Integration in das Praxisverwaltungssystem,
 - das Modul eMP inkl. Integration in das Praxisverwaltungssystem,
 - Installation der Updates inkl. Schulung sowie
 - Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis aufgrund der Installation der Updates.
- (2) ¹Praxen mit Vertragszahnärzten, die gleichzeitig über eine vertragsärztliche Zulassung verfügen, wird mindestens ein weiteres stationäres eHealth-Kartenterminal finanziert. ²Die Modalitäten sind spätestens bis zum 31.12.2018 festzulegen. ³Ob darüber hinaus für weitere Zahnärzte und Einrichtungen stationäre eHealth-Kartenterminals finanziert werden, wird ebenfalls spätestens bis zum 31.12.2018 festgelegt. ⁴Für die Integration der zusätzlichen stationären eHealth-Kartenterminals wird eine Pauschale in Höhe von 150 € festgelegt.

§ 3 Finanzierung der Betriebskosten

¹Betriebskosten, die für die Wartung der Fachanwendungen entstehen, werden übernommen.

²Die Pauschale beträgt im Monat 1,50 €.

§ 4 Erprobung der qualifizierten elektronischen Signatur

¹Die Vertragspartner wirken als Gesellschafter der gematik darauf hin, dass der Feldtest zur Erprobung der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) unter Koordination der gematik im Rahmen der Interoperabilitätsprüfung der Konnektoren stattfindet. ²Sofern ein Beschluss in der gematik nicht bis zum 31.03.2018 gefasst wird, werden die Vertragspartner zeitnah die Modalitäten der QES-Erprobung im zahnärztlichen Sektor regeln.

§ 5 Abrechnungsbedingungen und Abrechnungsprozess

- (1) ¹Sofern eine Vertragszahnarztpraxis die Fachanwendungen im Wirkbetrieb vorhält, besteht ab der Anzeige des Vorhandenseins und Installation entsprechender Updates für den Konnektor und in das Praxisverwaltungssystem integrierter NFDM-/eMP-Module ein Anspruch auf Erstattung der Pauschalen nach §§ 2 und 3. ²Die Pauschalen werden von der jeweils zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung ausgezahlt.
- (2) ¹Der GKV-Spitzenverband leistet quartalsweise Abschlagszahlungen an die von der KZBV benannten Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zum 20. des dritten Quartalsmonats. ²Sofern für den Abrechnungsprozess aus dieser Vereinbarung eine Umsatzsteuerpflicht für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen entsteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu den Kosten für die Finanzierung vom GKV-Spitzenverband zu entrichten.

Protokollnotiz:

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, weitere Einzelheiten zum Abrechnungsprozess der Pauschalen nach dieser Vereinbarung nachgelagert festzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) ¹Dieser Vertrag kann von jedem der Vertragspartner insgesamt oder in Teilen gekündigt werden. ²Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erfolgen. ³Im Fall der Kündigung gelten die Inhalte der gekündigten Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- (3) Wenn sich neue Erkenntnisse, insbesondere über die Entwicklung der Marktpreise oder anderer signifikanter Veränderungen der am Markt befindlichen anbietenden Dienstleister ergeben, nehmen die Vertragspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung der betreffenden Vereinbarung auf.

§ 7 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht

berührt. ²Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang der übrigen Regelungen und dem Willen der Vertragsparteien entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.